



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

(C.L.S.C.U.) Asbl
Membre de l' UCHL. - Affiliée à la FCI

www.hondssport.lu

K Ö R O R D N U N G

für Gebrauchshunderassen im Grossherzogtum Luxemburg.

Inhaltsübersicht

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Allgemeines | 6. Ankörung |
| 2. Körwesen | 6.1 Wesensprobe |
| 2.1 Sekretariat | 6.2 Schussprobe |
| 2.2 Körmeister | 6.3 Schutzdienst |
| 2.3 Zuständigkeit | 6.4 Masse und Gewichte |
| 2.4 Körzeit | 6.5 Standmusterung und |
| Gangwerksbeurteilung | 6.6 Berichte, Bestätigungen |
| 2.5 Rechtsfragen | |
| 3. Teilnahme an Körungen | |
| 3.1 Voraussetzungen | 7. Körung |
| 3.2 Weitere Bedingungen | 7.1 Körklasse 1 |
| | 7.2 Körklasse 2 |
| 4. Durchführender Verein | 7.3 Körklassenverbesserung |
| 4.1 Voraussetzungen des Vereins | 7.4 Zurückstellung auf 1 Jahr erfolgt wenn: |
| 4.2 Geräte | 7.5 Nicht zur Körung geeignet |
| 4.3 Pflichten des Körleiters | 7.6 Dauer der Körung |
| | 7.7 Beendigung der Körung |
| 5. Anmeldung zur Körung | 8. Körschein und Bescheinigung |

1. Allgemeines.

Die Körordnung der "C.L.S.C.U." dient der Förderung der planmässigen Zucht der Rasse- Gebrauchshunde und regelt das gesamte Gebiet des Körwesens. Sie ist Bestandteil der Statuten und verbindlich für alle Mitglieder der C.L.S.C.U.

Zweck der Körung ist es, eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Masse zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Massgebend für die Körung ist ein wesensstarker hochveranlagter Hund mit ausgesprochenem Gebäude.

2. Körwesen.

2.1 2.1 Sekretariat

Die Zuchtkommission der C.L.S.C.U. erstellt den jährlichen Körplan (Termine, Veranstalter, Körmeister, Ort usw.).

Im Sekretariat der Zuchtkommission werden alle Körberichte erfasst, auf die formelle Richtigkeit hin geprüft und die Berichte dokumentiert. Das Sekretariat der Zuchtkommission stellt die Körscheine aus und veröffentlicht die angehörten Hunde.

2.2 Körmeister

Zur Durchführung der Körungen beruft die CLSCU erfahrene Zuchtrichter als Körmeister.

Die Körmeister haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Körungen.

Die Verpflichtung des Körmeisters und des Körleiters erfolgt durch die Zuchtkommission, nach Einwilligung des Verwaltungsrates der CLSCU.

2.3 Körort - Zuständigkeit

Der Körort wird, auf Vorschlag der Zuchtkommission, durch den Verwaltungsrat der CLSCU an einen Verein der Zentrale delegiert

2.4 2.4 Körzeit

Die Körsaison erstreckt sich vom 1. März bis 30. November des Jahres.

Die Vorführung eines Hundes zur Körung ist in diesem Zeitraum nur einmal möglich.

2.5 2.5 Rechtsfragen

2.5.1 Der Eigentümer eines zur Ankörung anstehenden Hundes muss Mitglied eines

an die F.C.I. angeschlossenen Hundesportvereines sein.

2.5.2 Die Bewertung des amtierenden Körmeisters ist endgültig.

2.5.3 Jeder Schadensersatzanspruch resultierend aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5.4 Haftung

Der Eigentümer haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

3. Teilnahme an Körungen.

3.1 Zur Teilnahme an Körungen müssen die Tiere folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

a) eine von der FCI anerkannte Ahnentafel mit aufgetragenem "a"-Stempel besitzen;

b) Mindestalter des Tieres 24 Monate;

c) zwei Mindestzuchtbewertungen "S.G." auf verschiedenen CACIB- oder CAC-Ausstellungen oder Zuchtschauen unter zwei verschiedenen Richtern;

d) eine bestandene Ausdauerprüfung;

e) ein International anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ);

f) Körschein der Körklasse 2A, bei Umkörnung in Körklasse 1A.

3.2 Weitere Bedingungen:

- a) der Hund muss anhand der Tätovier- und/oder Microchipnummer identifiziert werden können;
- b) läufige Hündinnen sind dem Körmeister zu melden.

4. Durchführender Verein.

4.1 Voraussetzung des Vereines

- - Grosser Übungsplatz mit entsprechenden Räumlichkeiten und sanitären Anlagen;
- - geschulte Mitarbeiter in genügender Zahl; (der Körleiter wird von der Zuchtkommission bestimmt)
- - Schreibmaschinenkraft.

4.2 Geräte

- - Unterstand für Körmeister und Schreibkraft;
- - genügend grosser Ring;
- - Lautsprecheranlage;
- - Körmass;
- - Waage;
- - 2 Schreckschusspistolen mit genügend Munition;
- - Rückennummern für die Hundeführer.

4.3 Pflichten des Körleiters:

- - Rechtzeitiger Versand der Meldescheine;
- - Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
- - Information des Körmeisters über Eingang und Stand der Meldungen;
- - Erstellung einer katalogähnlichen Teilnehmerliste, geordnet nach Rüden und Hündinnen, Wieder- und Neuanhängungen;
- - Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde vor Beginn der Körung an den Körmeister;
- - Feststellung der an die F.C.I. angeschlossene Mitgliedschaft.

5. Anmeldung zur Körung.

5.1 Die Meldung eines Hundes zur Körung erfolgt, nach Bekanntgabe der Körung, an die Zuchtkommission der CLSCU, in der vorgeschriebenen Meldefrist und entrichteter Meldegebühr.

Spätestens am Tag der Körung sind die unter Art. 3 erforderten Dokumente vorzulegen.

5.2 Die Höchstzahl der für einen Körtag zugelassenen Hunde beträgt 50. Bei einer Meldezahl von mehr als 50 Hunden ist die Hinzunahme eines weiteren Körtages (Körhalbtages) am gleichen Wochenende zwingend vorgeschrieben.

6. Ankörung.

6.1 Wesensprobe

Jeder Hund ist einer Wesensprobe durch den Körmeister zu unterziehen.

Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten Körung erfolgen.

Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher, d.h. insbesondere unbefangen, selbstsicher, nervenfest und gutartig zu zeigen.

6.2 Schussprobe

Aus einem Abstand von mindestens 15 Schritt sind aus einer Schreckschusspistole (6 m/m) mindestens zwei Schüsse abzugeben; dabei hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

6.3 Schutzdienst.

Ausführung:

1. Überfall

- 1.1 1.1 Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleiteten Hund beim Körmeister an.
- 1.2 Auf Anweisung des Körmeisters nimmt der Hundeführer 30 Schritt vor dem Versteck an einer markierten Stelle die Grundstellung ein und leint seinen Hund ab.
- 1.3 1.3 Die Leine ist umzuhängen oder einzustecken.
- 1.4 1.4 Auf Anweisung des Körmeisters geht der Hundeführer mit seinem freifolgenden Hund in Richtung des Helferversteckes.
- 1.5 1.5 Der Hund hat dicht bei Fuss zu gehen.
- 1.6 1.6 Auf Anweisung des Körmeisters unternimmt der Helfer einen Angriff mit Vertreibungslauten auf Hundeführer und Hund, wenn sich der Hundeführer bzw. der Hund 5 Schritt vor dem Versteck befinden.
- 1.7 1.7 Der Hund muss sofort sicher und energisch den Angriff durch festes und volles Zufassen abwehren.
- 1.8 1.8 Hat der Hund gefasst, erhält er vom Helfer mit einem Softstock 2 Schläge auf die Keulen, die Seitenteile oder den Bereich des Widerristes.
- 1.9 Zur Abwehr des Angriffes ist eine Ermunterung durch den Hundeführer erlaubt.
- 1.10 Auf Anweisung des Körmeisters stellt der Helfer den Angriff ein und bleibt ruhig stehen.
- 1.11 1.11 Der Hund hat selbständig, bzw. auf ein Hörzeichen abzulassen und den Helfer zu bewachen.
- 1.12 1.12 Der Hundeführer erhält die Anweisung des Körmeisters zum Herantreten an seinen Hund.
- 1.13 Er leint seinen Hund an und erhält die Anweisung, in ein vom Körmeister bestimmtes Versteck zu treten.

II. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung.

- II.1 Der Hundeführer wird vom Körmeister aus dem Versteck herausgerufen und
nimmt die angewiesene Position (Mittellinie) ein.
- II.2 Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten.
- II.3 Diese Position hat der Hund zu halten, bis er mit einem Hörzeichen für "Vorán" zur Abwehr des Angriffes eingesetzt wird.
- II.4 Der Helfer verlässt auf Anweisung das ihm vom Körmeister zugewiesene Versteck in ca. 70 bis 80 Schritt Entfernung zum Hundeführer und überquert in normaler Gangart den Platz.
- II.5 Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf zum Anhalten auf.
- II.6 Der Helfer missachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund frontal an.
- II.7 Der Körmeister gibt sofort nach dem Angriff dem Hundeführer die Anweisung zur Abwehr des Angriffes.
- II.8 Der Hundeführer setzt sofort seinen Hund mit einem Hörzeichen für "Vorán" ein, bleibt aber stehen.
- II.9 Der Hund hat energisch, mit vollem und sicherem Griff zuzufassen und den Angreifer abzuwehren.
- II.10 Hat der Hund gefasst, muss der Helfer nach kurzem Bedrängen –ohne Stockschläge zu geben- auf Anweisung des Körmeisters die Gegenwehr einstellen.
- II.11 Daraufhin hat der Hund selbständig bzw. auf ein Hörzeichen abzulassen und den Helfer zu bewachen.
- II.12 Auf Anweisung des Körmeisters nähert sich der Hundeführer in normaler Gangart auf direktem Weg seinem Hund und leint ihn an.
- II.13 Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleinten Hund beim Körmeister ab und geht vom Platz.

III. Identitätskontrolle.

Bei der Abmeldung erfolgt die Kontrolle der Tätowiernummer, resp. des Microchips, die vom Körmeister vorzunehmen ist.

IV. Bewertung.

1. 1. Ablassen

- 1.1 1.1 Nach Einstellen der Angriffe hat der Hund selbständig abzulassen.
- 1.2 1.2 Der Hundeführer kann das erste Hörzeichen für "Aus" in angemessener Zeit selbständig geben.
- 1.3 1.3 Lässt der Hund nach dem ersten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Anweisung durch den Körmeister für evtl. 2 weitere Hörzeichen zum Ablassen.

- 1.4 1.4 Beim Geben des Hörzeichens für "Aus", hat der Hundeführer ruhig stehen zu bleiben, ohne auf den Hund einzuwirken.
- 1.5 1.5 Sollte der Name des Hundes verwendet werden, so wird dies als Hörzeichen zum Ablassen gewertet.
- 1.6 1.6 Wenn der Hund beim Abholen durch den Hundeführer selbständig ablässt, kann dieses auch noch als Ablassen gewertet werden.
Der Hundeführer muss jedoch mindestens 5 Schritte vom Hund entfernt sein.
- 1.7 1.7 Lässt der Hund beim Überfall und bei der Abwehr des Angriffes mit Lauerstellung selbständig oder auf Hörzeichen ab, so erhält er den Zusatz "lässt ab".
- 1.8 1.8 Erfolgt dieses nicht -auch nur in einem Fall- erhält er den Vermerk "lässt nicht ab"
- 1.9 1.9 Die zu vergebende Körbewertung bleibt davon unberührt.
- 1.10 Der Körmeister befindet sich während des gesamten Schutzdienstes in der

Nähe des

Hundeführers und beobachtet das Verhalten von Hund und Hundeführer bis zum Abschluss des Abholens intensiv.

2. 2. Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB).

2.1 **Das** Gesamtergebnis des Schutzdienstes wird in den Bewertungsstufen "*ausgeprägt*", "*vorhanden*" und "*ungenügend*" vergeben.

2.2 *Ausgeprägt:*

Selbssicherheit, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Zufassen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Stockschlägen, dichtes und aufmerksames Beobachten in den Bewachungsphasen.

2.3 *Vorhanden:*

Einschränkungen z.B. in der Selbstsicherheit, Zielstrebigkeit, im Griff- und Stockverhalten sowie in den Bewachungsphasen.

2.4 *Ungenügend:*

Fehlende Selbstsicherheit, starke Einschränkungen in bezug auf Belastbarkeit und Desinteresse am Helfer.

6.4 6.4 Masse und Gewichte.

Die Masse für Gewicht, Brusttiefe und Brustumfang können durch den Körleiter oder durch einen beauftragten Helfer genommen werden.

Die Abnahme des Widerristmasses erfolgt durch den Körmeister.

6.5 6.5 Standmusterung Gangwerksbeurteilung.

Während dieser Musterung erstellt der Körmeister den Körbericht.

Der Hund ist dabei ohne wesentliche Hilfe dem Körmeister vorzustellen.

6.6 6.6 Berichte, Bestätigungen.

Nach Abschluss der jeweiligen Körung des Hundes gibt der Körmeister seinen Bericht bekannt.

Der Eigentümer des Hundes erhält vom Körleiter eine vom Körmeister unterzeichnete Bestätigung.

Diese enthält das Ergebnis der Körung und den Nachweis über die Hinterlegung der Ahnentafel bei dem Körleiter.

7. Körung

7.1 Körklasse 1

Die Körklasse 1 ist die höchste Zuchtqualifikation, d.h. Herausstellung der Hunde, die für die Zucht empfohlen werden.

Aufgenommen werden die Hunde die dem Rassebild entsprechen:

- a) in Massen, Gewicht und anatomischem Aufbau gemäss Standard;
- b) im gesamten Verhalten, d.h. selbstsicher und gutartig sind, sowie ausgeprägte Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit besitzen;
- c) einwandfreies, lückenloses Gebiss haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig.

7.2 7.2 Körklasse 2

Aufnahme in die Körklasse 2 finden Hunde:

- a) mit kleineren Einschränkungen im anatomischen Bereich;
- b) mit Massüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm;
- c) mit Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit "vorhanden";
- d) bei Fehlen von einmal Prämolare 1 oder Schneidezahn; bei Fehlen zweimal Prämolare 1 oder einmal Prämolare 2 oder bei geringem Aufbeissen der mittleren Schneidezähne.

7.3 7.3 Körklassenverbesserung

Dem Eigentümer eines in Körklasse 2 angehörten Hundes (Erstankörung/Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen - frühestens im darauffolgenden Jahr - zur Körklassenverbesserung erneut vorzuführen. Das Begehren der Körklassenverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung/Wiederankörung) nur einmal möglich.

7.4 7.4 Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn

im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, der Selbstsicherheit und der Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird.

Die Zurückstellung ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich.

Verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache zum zweitenmal, ist er zur Körung nicht geeignet.

7.5 7.5 Nichteignung zur Körung.

Nachstehende Mängel schliessen eine Körung aus:

- a) a) erhebliche anatomische Mängel;
- b) b) Über- bzw. Untergrösse von mehr als 1 cm;
- c) c) Hodenfehler;
- d) d) Zahnängel; bei Fehlen von 1 mal Prämolare 3 oder zwei Schneidezähne oder 1 mal Prämolare 2 + 1 Prämolare 1, 2 mal Prämolare 2;
- e) e) Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln;
- f) f) Hunde mit Langhaar oder mit Langstockhaar;
- g) g) kranke Hunde dürfen nicht vorgeführt werden.

7.6 7.6 Dauer der Körung.

7.6.1 7.6.1 Die Neuankörung und Ankörung nach Unterbrechung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, im zweiten Jahr der Körzeit muss der Hund zur Wiederankörung vorgestellt werden.

7.6.2 7.6.2 Die Wiederankörung erfolgt auf Lebenszeit.

7.6.3 7.6.3 Eine Körklassenverbesserung verlängert nicht die ursprüngliche Kördauer.

7.6.4 7.6.4 Hochtragende, angekörte Hündinnen können im Jahr der anstehenden Wieder-ankörung ohne Vorführung auf ein weiteres Jahr gekört werden (Körverlängerung)

7.6.5 7.6.5 Am Tag der Körung ist nachzuweisen:
- Die Tragezeit von mindestens 42 Tagen durch Vorlage der Deckbescheinigung;
- Eine Bescheinigung des zuständigen Zuchtwartes über die sichtbare Trächtigkeit.
Gleiches gilt für säugende Hündinnen, wenn zwischen Wurftag und Körtermin nicht mehr als 42 Tage liegen.

7.6.6 7.6.6 Aus anderen Ursachen ist eine Verlängerung der Körung ausgeschlossen

7.7 7.7 Beendigung der Körung:

Bei Nichtvorführung eines angekörten Hundes zur Wiederankörung endet die Körung zum Jahresende.

Die Körung endet durch "Abkörung".

Diese erfolgt auf Antrag des Körmeisters oder eines Zuchtrichters an die Zuchtkommission der CLSCU.

Läuft gegen einen Züchter oder Rüdenbesitzer ein Strafverfahren in hundesportlicher oder züchterischer Hinsicht kann das Ruhen der Körung angeordnet werden.

8. Körschein und Bescheinigung

Für angekörte Hunde wird von der Zuchtkommission der CLSCU ein Körschein erstellt.

Dieser und die Original-Ahnentafel werden nach der Körung dem Eigentümer des Hundes wieder zugestellt. Der Eigentümer eines nicht angekörten Hundes erhält ebenfalls seine Original-Ahnentafel zurück.

Nach der Annahme dieser "KÖRORDNUNG" durch den Verwaltungsrat tritt sie sofort in Kraft;

alle früheren Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Arbeitskommission der Zuchtkommission:
Luxemburg, den 17. März 2003.

.....

.....

.....

WEINTZEN R.

ERPELDING Th.

BERTEMES

N.

(Sekretär,)

(Mitglied)

(Präsident)

Brm. Dem Verwaltungsrat der CLSCU zur Annahme unterbreitet.

Die Zuchtkommission,
Luxemburg, den 18. März 2003.

.....

WEINTZEN R.

(Sekretär)

.....

BERTEMES N.

(Präsident)